



ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG

15. Dezember 1982

§ 147

BEBAUUNGSPLAN "ZIEGELHAUS III"

BESCHLUß ÜBER VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Bürgermeister Schmid und Herr Kleiner erläutern den Gemeinderäten kurz die Vorlage, wonach eine bisher drei Gebäude umfassende Bauparzellenzeile so verändert werden soll, daß der Bau von vier Gebäuden möglich ist. Der vierte Bauplatz, der auf diese Weise gewonnen wird, soll durch eine Privatstraße erschlossen werden. Mit den betroffenen Angrenzern habe man eine Einigung erzielt.

GR Janke stellt die Frage, ob mit der vorgelegten Lösung nicht bereits die Keimzelle für spätere Nachbarschaftsstreitigkeiten gelegt werde. Die vorgesehene Privatstraße sei mit Sicherheit Anlaß für Ärgernisse unter den betroffenen Grundstücksangrenzern.

GR Janke will deswegen wissen, was die Gemeinde hindere, diese Straße als öffentlichen Weg zu übernehmen.

Bürgermeister Schmid erwidert, der Gemeinderat solle alles andere fordern, nur nicht einen solchen Privatweg in die öffentliche Hoheit zu übernehmen. Der Weg müsse dann von der Gemeinde gereinigt und im Winter geräumt und gestreut werden. Kein Müllfahrzeug, kein Schneeräumer und keine Kehrmaschine könnten aber in dem Weg wenden und drehen. Allein aus diesem Grunde scheidet eine öffentliche Übernahme des Weges aus.

Nach einer kurzen Diskussion

b e s c h l i e ß t

der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (GR Hinz) als Satzung folgende

Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelhaus III"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl I Seite 341) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (Gesbl. Seite 1 1975) wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG der Bebauungsplan "Ziegelhaus III" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text geändert.

1. Planzeichnung mit Zeichenerklärung vom 5.11.82
2. Text

Anmerkung:

GR Hinz wünscht protokolliert, daß sie sich der Stimme enthalten hat, weil sie nicht die volle Beratung im Sitzungssaal verfolgen konnte.

Anmerkung:

GR Eichhorst hat an der Beratung und Beschlußfassung über diesen Tagesordnungsparagrafen aus Befangenheitsgründen nicht teilgenommen.